

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild hat in seiner Sitzung am 09. September 2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde KG Göpfritz/Wild (Göpfritz an der Wild, Scheideldorf und Kirchberg an der Wild)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1.) für bis zu zwei Leichen und Urnen € 100,--
 - 2.) für bis zu vier Leichen und Urnen € 200,--
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1.) Urnennische zur Beisetzung von vier Urnen € 990,--
 - 2.) Grüfte und zwar
 - a) zur Beisetzung bis zu drei Leichen und Urnen € 450,--
 - b) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen und Urnen € 850,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre)

- a) Einzelgräber € 100,--
- b) Doppelgräber € 200,--
- c) Urnennischen € 200,--
- d) Grüfte
 - 1) zur Beisetzung bis zu drei Leichen € 200,--
 - 2) zur Beisetzung bis zu sechs Leichen € 400,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 430,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 180,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 220,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 60,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 60,-- |
| f) Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab (Ohne Grabarbeiten) | € 60,-- |
- (2) Bei der Beerdigung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr gelten die halben Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 350,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr laut § 4.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Göpfritz/Wild und Scheideldorf)

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für
- | | |
|---|---------|
| den 1. Tag | € 80,-- |
| und für jeden weiteren angefangenen Tag | € 25,-- |

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2021 rechtswirksam, die Friedhofsgebührenordnung vom 02.12.2015 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

angeschlagen: 11. 09. 2020

abgenommen: 28. 09. 2020

Die Bürgermeisterin